

nicht zur Verantwortung gezogen, wenn innerhalb dieses Zeitraumes gegen ihn keine erneute Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde.

(2) Bei Richtern des Obersten Gerichts kann der Präsident, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz bereits vor Ablauf der zweijährigen Frist bestimmen, daß die im Abs. 1 festgelegte Wirkung eintritt, wenn sich der Richter durch vorbildliche Pflichterfüllung dessen würdig erwiesen hat

II.

Vorbereitung des Disziplinarverfahrens

§ 8

Disziplinaruntersuchung

(1) Wird gegen einen Richter der Vorwurf der Begehung eines Disziplinarvergehens erhoben, so entscheidet bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz, bei Richtern des Obersten Gerichts der Präsident des Obersten Gerichts, ob die Untersuchung gegen den beschuldigten Richter eingeleitet werden soll.

(2) Die Einleitung der Untersuchung ist dem beschuldigten Richter mitzuteilen.

(3) Der Minister der Justiz kann einen Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz oder einen Richter des Bezirksgerichts bzw. Militärobergerichts, der Präsident des Obersten Gerichts einen Richter des Obersten Gerichts mit der Führung der Untersuchung beauftragen.

(4) Der mit der Untersuchung beauftragte Richter darf nicht Mitglied des Disziplinarausschusses sein.

§ 9

Gang der Untersuchung

(1) Der mit der Untersuchung Beauftragte hat alle Tatsachen, die den Vorwurf eines Disziplinarvergehens begründen oder entkräften können, sorgfältig aufzuklären und eine Stellungnahme des Richters zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen herbeizuführen.

(2) Er kann zum Zwecke der Untersuchung Zeugen vernehmen. Die Aussagen der Zeugen sind protokolларisch festzuhalten.

(3) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung muß Angaben darüber enthalten, welche erzieherischen Maßnahmen außerhalb eines Disziplinarverfahrens in der Vergangenheit wegen der Schwächen, die mit zum Disziplinarvergehen führten, gegen den Richter eingeleitet wurden.

(4) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung ist dem Minister der Justiz bzw. dem Präsidenten des Obersten Gerichts innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung des Auftrages zur Führung der Untersuchung zu übersenden, wenn von diesem nicht andere Fristen festgelegt wurden. Dem Bericht sind die Protokolle, die Stellungnahme des beschuldigten Richters und die Kaderakte beizufügen.

§ 10

Abschluß der Disziplinaruntersuchung und Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Die Disziplinaruntersuchung endet mit

- a) der Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei dem zuständigen Disziplinarausschuß durch den Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. den Minister der Justiz,
- b) der Einstellung der Disziplinaruntersuchung durch den Präsidenten des Obersten Gerichts oder den Minister der Justiz.

(2) Dem Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist der Bericht über das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung mit den im § 9 Abs. 4 genannten Anlagen beizufügen.

(3) Eine Abschrift des Antrages ist bei Richtern des Obersten Gerichts sowie bei Richtern der Militär- obergerichte und der Militärgerichte dem Staatsrat, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises, dessen Volksvertretung den Richter wählte, zuzusenden.

(4) Von der Einstellung der Disziplinaruntersuchung gemäß Abs. 1 Buchst. b ist der Richter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11

Einleitungsfrist

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem das Disziplinarvergehen dem Antragsberechtigten bekannt wird.

(2) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Begehung des Disziplinarvergehens 6 Monate vergangen sind.

III.

Das Disziplinarverfahren

§ 12

Terminanberaumung

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bestimmt innerhalb einer Woche den Termin für die Verhandlung. Sie soll innerhalb der folgenden 3 Wochen durchgeführt werden.

(2) Der beschuldigte Richter ist zum Verhandlungstermin durch Zustellung zu laden. Mit der Ladung ist ihm eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu übersenden.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ferner ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, bei Richtern des Obersten Gerichts sowie bei Richtern der Militär- obergerichte und Militärgerichte der Staatsrat vom Termin zu benachrichtigen.

(4) Der Disziplinargusschuß kann Mitarbeiter aus dem unmittelbaren Arbeitskollektiv des Richters oder Vertreter gesellschaftlicher Organisationen zum Termin einladen.